

A-2030/3

Zentrale Dienstvorschrift

Umweltschutz und Umweltmanagement

Zweck der Regelung:	
Herausgegeben durch:	
Beteiligte Interessenvertretungen:	
Gebilligt durch:	
Herausgebende Stelle:	
Geltungsbereich:	
Einstufung:	
Einsatzrelevanz:	
Berichtspflichten:	
Gültig ab:	
Datum nächste Überprüfung:	
Version:	
Ersetzt:	
Aktenzeichen:	
Identifikationsnummer:	

Festlegung von Zuständigkeiten im Umweltschutz sowie zur Implementierung eines Umweltmanagementsystems
Bundesministerium der Verteidigung
Keine
Referatsleiter IUD II 5
BMVg IUD II 5
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Offen
Ja
Ja
14.03.2018
13.03.2023
2
A-2030/3, Version 1
63-25-00/02
A.20303.2I

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Geltungsbereich	4
2	Grundlagen	4
2.1	Einführung	4
2.2	Umweltschutz – Definition und Zielsetzung	6
2.2.1	Strategische Ziele/Umweltpolitik der Bundeswehr	6
2.2.2	Ressourcenschonung	7
2.2.3	Umweltschutz im Ausland	8
2.2.4	Umweltschutz ausländischer Streitkräfte in Deutschland	8
2.3	Umweltmanagement und Umweltmanagementsystem – Definition und Zielsetzung	9
2.3.1	Umweltmanagementsystem der Bundeswehr	10
2.3.2	Ziele des Umweltmanagementsystems der Bundeswehr	11
2.3.3	Umweltmanagement im Ausland	11
2.3.4	Umweltschutz und Umweltmanagement in Auslandsdienststellen der Bundeswehr	12
2.4	Managementkreislauf im Umweltschutz und im Umweltmanagement	12
3	Organisation und Zuständigkeiten	13
3.1	Allgemeines	13
3.2	Bundesministerium der Verteidigung	14
3.3	Bundesämter und Kommandobehörden	14
3.3.1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14
3.3.2	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr	15
3.3.3	Kommandobehörden der Bundeswehr	15
3.4	Zuständigkeiten in Liegenschaften der Bundeswehr	16
3.4.1	Bundeswehr-Dienstleistungszentrum	16
3.4.2	Nutzer von Liegenschaften der Bundeswehr	17
4	Umsetzung und Durchführung	17
4.1	Boden- und Gewässerschutz	18
4.1.1	Bodenschutz	18
4.1.2	Gewässerschutz	18
4.2	Kontaminationsbearbeitung	18
4.3	Immissionsschutz und anlagenbezogener Klimaschutz	19
4.4	Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität	20
4.5	Kreislaufwirtschaft	21
4.6	Beschaffung	22
5	Kontroll- und Vorsorgemaßnahmen	22
5.1	Fachaufsichten	22
5.2	Kontrollmaßnahmen	22
5.2.1	Zielsystem Umwelt/Umweltlage	22

5.2.2	Umweltschutzbegehungen	23
5.3	Umweltschutz bei Infrastrukturvorhaben	23
5.4	Meldewesen/Notfallmanagement	24
6	Bewertung und Optimierung	25
7	Anlagen	26
7.1	Dienstanweisung für den „Beauftragten für Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr“	27
7.2	Tabellen (zu Abschnitt 5.2.1)	30
7.3	Abkürzungsverzeichnis	33
7.4	Bezugsjournal	34
7.5	Änderungsjournal	35

1 Zweck und Geltungsbereich

101. Diese Zentrale Dienstvorschrift bestimmt Ziele und Aufgaben des Umweltschutzes sowie des Umweltmanagements im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und zeigt die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, in operativer wie auch in überwachender Hinsicht, auf.

102. Sie skizziert den Rahmen für organisatorische, personelle und materielle Erfordernisse und ist Basis für bereichsspezifische Konzepte¹, Erlasse und sonstige Regelungen zum Umweltschutz und zum Umweltmanagement in organisatorischen oder fachlichen Teilbereichen.

103. Auf der Basis dieser Zentralen Dienstvorschrift werden

- verbindliche Ziele zur Schonung der Umwelt und des Ressourcenverbrauches festgelegt,
- deren Umsetzung anhand von Abläufen und Zuständigkeiten beschrieben,
- umweltrelevante Abläufe und Prozesse gesteuert sowie
- ein Verfahren zur Kontrolle der Zielsetzung angewendet.

2 Grundlagen

2.1 Einführung

201. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind gefährdet. Klimawandel, der Rückgang der biologischen Vielfalt, der Eintrag reaktiver Stickstoffverbindungen in die Umwelt sowie die übermäßige Nutzung natürlicher Ressourcen stellen Herausforderungen dar, denen sich die Bundesregierung und damit auch die Bundeswehr, stellen müssen.²

202. Die vom Menschen bewirkte Beeinträchtigung der Umwelt hat globale Dimension. Umweltschutz ist daher eine entscheidende Voraussetzung für die Zukunftssicherung. Die deutsche Umweltpolitik stellt sich diesen Herausforderungen und übernimmt damit sowohl Verantwortung für heutige und künftige Generationen als auch eine Mitverantwortung für Menschen und Natur in anderen Teilen der Erde.³

¹ Vgl. Ziffer 6.5 der Konzeption der Bundeswehr (KdB) vom 1. Juli 2013.

² Umweltbericht der Bundesregierung 2015.

³ Umweltbericht der Bundesregierung 2015.

203. Artikel 20a des Grundgesetzes (GG)⁴ gibt dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verfassungsrang. Artikel 20 Absatz 3 GG bindet den Geschäftsbereich (GB) BMVg, der das BMVg und die Bundeswehr umfasst,⁵ als Teil der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht, also auch an das Umweltrecht. Spezielle (inter-/nationale) Rechtsvorschriften im Umweltschutz, aus denen sich Rechte und Pflichten für die Bundeswehr ergeben sowie interne Regelungen der Bundeswehr im Rahmen des geltenden Umweltrechts sind in Abschnitt 4 im Zusammenhang mit Erläuterungen zu den einzelnen Fachbereichen genannt.

204. Einige Gesetze und Rechtsverordnungen enthalten Ausnahmen von umweltrechtlichen Vorgaben für Zwecke der Verteidigung, andere räumen dem BMVg oder den von ihm benannten Stellen eigene Zuständigkeiten ein. Die Übertragung dieser Befugnisse vom BMVg auf Dienststellen der Bundeswehr wird in fachspezifischen Vorschriften geregelt. Beispielsweise ist in § 10 Abs. 11 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)⁶ geregelt, dass das BMVg im Einvernehmen mit BMUB und unter Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, durch Verordnung abweichend regeln.

205. Im Hinblick auf die besondere Wahrnehmung von Umweltbelangen in der Öffentlichkeit ist auch die Bundeswehr gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG)⁷ verpflichtet, den Zugang zu Umweltinformationen für Bürgerinnen bzw. Bürger zu eröffnen (§§ 2 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1, 3 ff. UIG), soweit das Bekanntgeben der Informationen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verteidigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG), die Vertraulichkeit von Beratungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG), die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG) oder den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile hat (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 UIG).

206. Den Informationen zum Umweltschutz in der Bundeswehr ist auch in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein angemessener Stellenwert einzuräumen.

⁴ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

⁵ Der Begriff „Bundeswehr“ wird im Folgenden verwendet mit der Bedeutung „Geschäftsbereich BMVg“ (GB BMVg).

⁶ Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.03.1974, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

⁷ Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

2.2 Umweltschutz – Definition und Zielsetzung

207. Umweltschutz bezeichnet die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Diese Maßnahmen zielen sowohl auf eine Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf die belebte und unbelebte Umwelt als auch darauf, die Angehörigen der Bundeswehr vor umweltbedingten Gefahren und den Folgen von eigenem umweltschädigendem Verhalten zu schützen.

208. Umweltschutz ist daher Bestandteil aller Planungen und Handlungen der Bundeswehr in Erfüllung ihres Auftrags. Er ist Teil der Führungsverantwortung.

209. Die Bundeswehr hat als staatliche Organisation die Pflicht und die Vorbildfunktion, das Umweltrecht und die umweltpolitischen Vorgaben der Bundesregierung zu erfüllen. Sie bemüht sich um umweltgerechtes Planen und Handeln auch dort, wo rechtliche und politische Vorgaben dieses noch nicht zwingend fordern.

2.2.1 Strategische Ziele/Umweltpolitik der Bundeswehr

210. Die Aufgaben der Bundeswehr sind unter geringstmöglicher Belastung von Mensch und Umwelt zu erfüllen. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 4 Nr. 1 BNatSchG)⁸ ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen der Bundeswehr die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten, d. h. die militärische Auftragserfüllung darf nicht beeinträchtigt werden. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

211. Bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundeswehr sind

- das **Vorsorgeprinzip**,
- das **Verursacherprinzip** und
- der **Vermeidungsgrundsatz** zu beachten.

212. Die Bundeswehr folgt dem **Vorsorgeprinzip** als umweltpolitischem Handlungsgrundsatz der Bundesregierung. Vor allem Vorhaben mit langfristiger Wirkung sind vorausschauend auf ihre Umweltfolgen zu untersuchen mit dem Ziel, Gefährdungen für Mensch und Umwelt gar nicht erst entstehen zu lassen. Umweltvorsorge vermeidet irreparable Schäden an Mensch und Umwelt und die zumeist kostenintensivere Umweltnachsorge.

213. Schadensvermeidung geht vor Schadensbeseitigung. Umweltschäden, die beim Betrieb entstehen, sind so gering wie möglich zu halten und nach dem **Verursacherprinzip** zu beseitigen.

⁸ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

214. Nach dem **Vermeidungsgrundsatz** sind zudem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Risiken für Menschen, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) und Sachgüter sind zu minimieren und
- Freiräume für die Entwicklung der künftigen Generationen sowie Freiräume für die Entwicklung von wild lebenden Arten und Landschaftsräumen sind zu erhalten und zu erweitern.

215. Militärisches Handeln erfordert oft eine Abwägung zwischen verschiedenen Rechtsgütern. **Soweit die militärische Auftragserfüllung nicht gefährdet wird, ist dem Schutz der Umwelt der Vorrang** einzuräumen. Dies ist bei der Festlegung von Ausbildungszielen und der Durchführung der Ausbildung zu beachten. Im Einsatz gilt bei der Erfüllung des Auftrags der Grundsatz größtmöglicher Schadensbegrenzung. E

2.2.2 Ressourcenschonung

216. Das am 2. März 2016 von der Bundesregierung beschlossene Programm zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen⁹ verknüpft konkrete Maßnahmen aus den Bereichen Energie- und Materialeffizienz mit den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie¹⁰. Die Bundeswehr ist in die entsprechenden Vorhaben und Maßnahmen zur Zielerreichung eng eingebunden.

217. Der Ressourcenverbrauch in allen Bereichen der Bundeswehr ist insoweit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

218. Die Schonung natürlicher Ressourcen ist eine umfassende Querschnittsaufgabe. Sie erfolgt durch sparsamen Verbrauch und durch Wiederverwendung/-verwertung von Rohstoffen und Energieträgern, durch den Einsatz nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Primärenergien sowie durch Vermeidung von Umweltbelastungen. Ein sparsamer und effizienter Einsatz von Ressourcen erfüllt zudem das übergeordnete Ziel der Wirtschaftlichkeit.

219. Ressourcenschonung muss in der Bundeswehr besonders in den Bereichen Betrieb, Infrastruktur und Material wahrgenommen werden.

220. Die Vermeidung und/oder Verwertung von Abfall dient der Schonung natürlicher Ressourcen und damit einer Entlastung der Umweltmedien.

⁹ Deutsches Ressourceneffizienzprogramm II, hrsg. vom BMUB, Stand November 2016, http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/progress_ii_broschuere_bf.pdf.

¹⁰ Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, hrsg. von der Bundesregierung, Stand 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017, https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2017-01-11-nachhaltigkeitsstrategie.pdf;jsessionid=6C7E51292FC760C884322EC0A3DB02FD.s5t1?__blob=publicationFile&v=20.

221. In den Organisationsbereichen (OrgBer) Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (AIN) und Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) ist die Verwendung technischer Entwicklungen und Methoden zu untersuchen, die der Ressourcenschonung und der Umweltverträglichkeit von zukünftigem Wehrmaterial und Anlagen dienen. Sofern dies im Rahmen der militärischen Zweckbestimmung möglich und wirtschaftlich sowie technisch vertretbar ist, sind diese Methoden anzuwenden. Dies gilt ebenso bei technischen Änderungen und Kampfwertsteigerungen.

222. Auch bei der Beschaffung von Material sind die Gesichtspunkte der Ressourcenschonung und des Lebenszyklus stets zu berücksichtigen. Die Suche nach organisatorischen und technischen Lösungen zur weiteren Minderung von Umweltbelastungen durch die Bundeswehr wird fortgesetzt.

223. Da der Wechsel zu umweltverträglicheren Lösungen zu Kostensenkungen führen kann, sind bei der Nutzung von ressourcenschonenden Verfahren immer die Gesamtkosten (life-cycle-cost) in die Betrachtungen einzubeziehen.

224. In den Liegenschaften der Bundeswehr sind Probleme bei der Ver- und Entsorgung, der Lagerung von Gefahrstoffen, des Betriebs von Anlagen und Einrichtungen sowie der Bodennutzung umweltgerecht und mit angemessener Priorität zu lösen. Bereits eingeleitete Programme zur Luftreinhaltung, zur Schießlärmminderung und zum Boden- und Gewässerschutz sind zu intensivieren.

2.2.3 Umweltschutz im Ausland¹¹

225. Deutsches Recht, wie z. B. Umweltrecht, gilt unmittelbar nur auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland **E** grundsätzlich auch auf Wasser- und in Luftfahrzeugen der Bundeswehr. Im Ausland können nationale Bestimmungen über Dienstvorschriften, Befehle und Anweisungen zur Anwendung gebracht werden, sofern Völkerrecht, zwischenstaatliche Verträge oder anwendbares Ortsrecht dem nicht entgegenstehen.

226. Die Zentrale Dienstvorschrift A-2000/4¹² „Gesetzliche Schutzaufgaben im Einsatz“ regelt die Grundsätze zu den gesetzlichen Schutzaufgaben im Einsatz und damit auch zum Umweltschutz.

2.2.4 Umweltschutz ausländischer Streitkräfte in Deutschland

227. Ausländische Streitkräfte haben bei ständigem oder vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland das deutsche Umweltrecht zu beachten. Einzelheiten sind im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, in bi- bzw. multilateralen Vereinbarungen oder im Streitkräfteaufenthaltsgesetz geregelt.

¹¹ Hierzu zählen Einsätze im militärfachlichen Sinne, Dauereinsatzaufgaben, Übungen und einsatzgleiche Verpflichtungen, sofern sie im Ausland unter deutscher Beteiligung stattfinden.

¹² In Erarbeitung.

2.3 Umweltmanagement und Umweltmanagementsystem – Definition und Zielsetzung

228. Das Umweltmanagement befasst sich mit den Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen einer Organisation, die Auswirkungen auf die Umwelt haben (können), die sogenannten Umweltaspekte. Diese sind darzustellen und zu optimieren.

229. Das Umweltmanagementsystem (UMS) beschreibt systematisch die Strukturen, Planungstätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Vorgehensweisen, Verfahren und Mittel, um eine einheitliche Umweltpolitik zu definieren, durchzuführen, zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen.

230. Konkret bedarf es dazu der Festlegung

- einer Aufbau- und Ablauforganisation,
- von Regelungen zur Planung, Ausführung und Kontrolle,
- von Verantwortlichkeiten und Verfahrensweisen,
- von Zielen zum Schutz der Umwelt und
- entsprechender Maßnahmen zur Zielerreichung.¹³

231. Ein UMS ist auf Langfristigkeit ausgelegt und unabhängig von einzelnen Projekten oder Personen. Es unterscheidet sich daher von einmaligen umweltbezogenen Projekten oder Umweltchecks.¹⁴

Vorgaben zur Implementierung eines Umweltmanagementsystems (UMS) finden sich in

- der Verordnung (EU) 2017/1505 der Kommission vom 28. August 2017 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)¹⁵ und
- der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie den Beschlüssen der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG¹⁶ (sog. Eco-Management and Audit Scheme (EMAS)-Verordnung).

Das Umweltauditgesetz¹⁷ setzt die Verordnungen (EG) 1221/2009 in nationales Recht um und regelt insbesondere die Zulassung und Aufsicht von Umweltgutachtern bzw. Umweltgutachterinnen/ Umweltgutachterorganisationen. Die vorgenannten Vorschriften orientieren sich an der Europäischen

¹³ <http://www.emas.de/ueber-emas/umweltmanagement/>.

¹⁴ <http://www.emas.de/ueber-emas/umweltmanagement/>.

¹⁵ ABI EU Nr. L 222 vom 29. August 2017.

¹⁶ ABI. EG Nr. L 342 S. 1 vom 22. Dezember 2009.

¹⁷ BGBl. I S. 3490, zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Norm DIN EN ISO 14001¹⁸ und geben den Rahmen für ein UMS vor. Die EMAS-Verordnung ist die umfassendste der o. g. Regelungen und schließt die Anforderungen der ISO 14001 (aktuell: ISO 14001:2015) mit ein.

232. Auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung in der Fassung vom 24. April 2017¹⁹ hat sich die Bundeswehr dazu verpflichtet, ein UMS zu implementieren. Dabei werden schrittweise die in EMAS beschriebenen Verfahren und Prüfungen in die Bundeswehr eingeführt.

233. Regelmäßige interne Überprüfungen der Einhaltung der Vorgaben eines UMS sind integraler Bestandteil des UMS und erfolgen innerhalb der Bundeswehr durch die in dieser Zentralen Dienstvorschrift beschriebenen Instrumente (siehe Abschnitte 5 und 6). Zusätzliche externe Audits mit dem Ziel der Erstellung einer sogenannten Umwelterklärung und einer EMAS-Validierung (bzw. ISO-Zertifizierung), werden für ausgewählte Liegenschaften angestrebt.

2.3.1 Umweltmanagementsystem der Bundeswehr

234. Das Umweltmanagementsystem der Bundeswehr (UMS-Bw) ist ein spezifisch für die Bundeswehr angepasstes Führungs- und Lenkungsinstrument für den Umweltschutz. Es beschreibt die Umweltleistungen und die Umweltauswirkungen der Bundeswehr und unterstützt damit den rechtskonformen Betrieb. Dabei wird untersucht, wie sich Prozesse, Tätigkeiten, Dienstleistungen, Produkte, Planungen, Organisationsstruktur und das Verhalten der Bundeswehrangehörigen auf die Umwelt auswirken.

235. Das UMS-Bw ermöglicht zugleich die Erkennung von Risiken und liefert Lösungen für deren wirksame Beseitigung. Das UMS-Bw trägt ferner zur nachhaltigen Nutzung der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften bei.

236. Zweck des UMS-Bw ist es,

- verbindliche Ziele zur Schonung der Umwelt und des Ressourcenverbrauches festzulegen,
- deren Umsetzung anhand von Abläufen und Zuständigkeiten zu beschreiben,
- umweltrelevante Abläufe und Prozesse zu steuern sowie
- ein Verfahren zur Kontrolle der Zielsetzung festzulegen.

237. Das UMS-Bw zeichnet sich durch eine kontinuierliche und innovative Weiterentwicklung aus.

B Hierzu erarbeitet das BAIUDBw im Rahmen der jährlichen Managementbewertung Vorschläge und Lösungsansätze zur stetigen Verbesserung des UMS-Bw.

¹⁸ DIN EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“ (ISO 14001:2015).

¹⁹ http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/03/2015-03-30-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

238. Eine laufende Überprüfung der Verfahren dient der kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes in der Bundeswehr. Die Implementierung eines UMS in die Abläufe der Bundeswehr verbessert auch deren Gesamtwirtschaftlichkeit, u. a. durch die Prinzipien der Sparsamkeit, Effizienz und Innovation.

239. Als ergänzendes und vertiefendes Dokument zu dieser Zentralen Dienstvorschrift dient die durch das BAIUDBw zu erstellende Zentralvorschrift A1-2030/3... „Umsetzung des Umweltmanagementsystems der Bundeswehr“ (in Erarbeitung). Diese soll als anwendungsorientiertes Hilfsmittel die Erfüllung der Berichtspflichten unterstützen und die aktive Teilnahme aller Bundeswehrangehörigen an den im UMS-Bw festgeschriebenen Prozessen fördern.

2.3.2 Ziele des Umweltmanagementsystems der Bundeswehr

240. Die grundsätzliche Ausrichtung des UMS-Bw erfolgt nach den strategischen Zielen des BMVg. Diese ergeben sich aus den (sicherheits-) politischen Zielsetzungen der Bundesregierung sowie weiteren Vorgaben (z. B. Gesetze).

241. Übergeordnete Ziele des UMS-Bw sind

- die Reduzierung des Ressourcenverbrauchs,
- die Schonung der Umwelt zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistungen der Bundeswehr und
- die Identifizierung aller Bundeswehrangehörigen mit den Umweltschutzinteressen des Ressorts, sodass Umweltmanagement „gelebt“ wird.

242. Umweltbewusstsein und Umweltwissen der Bundeswehrangehörigen sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchsetzung des Umweltschutzes in der Bundeswehr.

243. Die Bundeswehr fördert das Umweltbewusstsein aller Soldatinnen bzw. Soldaten sowie aller zivilen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter durch Bereitstellung von Informationen. Darüber hinaus werden die Bundeswehrangehörigen durch Aus- und Fortbildung in die Lage versetzt, ihre dienstlichen Umweltpflichten zu erkennen und zu erfüllen.

244. Darüber hinaus schafft die konsequente und wirksame Wahrnehmung der Umweltschutzaufgaben durch das UMS-Bw in allen OrgBer ebenfalls eine höhere Sensibilität für den Umweltschutz.

2.3.3 Umweltmanagement im Ausland²⁰

249. Die Vorgaben zum UMS-Bw sind unter Berücksichtigung der einsatzspezifischen Bedingungen auch im Ausland zu beachten. Auf die Erhebung von Kennzahlen wird verzichtet.

²⁰ Hierzu zählen Einsätze im militärfachlichen Sinne, Dauereinsatzaufgaben, Übungen und einsatzgleiche Verpflichtungen, sofern sie im Ausland unter deutscher Beteiligung stattfinden.

250. Zur Umsetzung des UMS-Bw im Ausland sind die Führer vor Ort durch entsprechende Informationen und Handreichungen bzgl. der Thematik zu sensibilisieren.

B 251. BAIUDBw erstellt einen Beitrag zum Umweltmanagement im Ausland im Rahmen der jährlichen Managementbewertung.

252. Im Übrigen wird auf Abschnitt 2.2.3 verwiesen.

2.3.4 Umweltschutz und Umweltmanagement in Auslandsdienststellen der Bundeswehr

253. Für Dienststellen der Bundeswehr mit festem Sitz im Ausland (z. B. Bundeswehr-Verwaltungsstellen), gelten hinsichtlich der Anwendung deutschen Umweltrechts und des Umweltmanagements dieselben Bestimmungen wie im Einsatz (siehe Abschnitte 2.3.3 und 2.4.3).

2.4 Managementkreislauf im Umweltschutz und im Umweltmanagement

254. Die Prozesse im Umweltschutz in der Bundeswehr und im UMS-Bw erfolgen auf der Basis des sog. Managementkreislaufs. Dieser stellt einen kontinuierlich zu durchlaufenden Kreislaufprozess dar, der im Hinblick auf Umweltschutz und Umweltmanagement in der Bundeswehr zum Ziel hat, den Ressourcenverbrauch zu verringern und die Umwelt zu schonen. Der Kreislaufprozess umfasst folgende 5 Schritte.

- a) **Zielsetzung**, d. h. allgemeine politische und gesetzliche Vorgaben sowie grundsätzliche, interne Regelungen der Bundeswehr,
- b) **Planung**, d. h. Feststellung der Umwelteinträge und Festlegung der spezifischen (Umwelt-) Ziele,
- c) **Umsetzung und Durchführung**, d. h. Definition der Aufbau- und Ablauforganisation sowie Festlegung der Zuständigkeiten und Verfahren,
- d) **Kontrolle** der Durchführung durch (u. a. ministerielle) Fachaufsicht und Erstellung der jährlichen Managementbewertungen im Rahmen des UMS-Bw sowie
- e) **Bewertung und Optimierung**, d. h. Berücksichtigung von Erkenntnissen und Ausschöpfen von Verbesserungspotenzialen aus Dienstaufsicht, Fachaufsicht und sonstigen Informationen zur kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes und Ressourcenschonung.

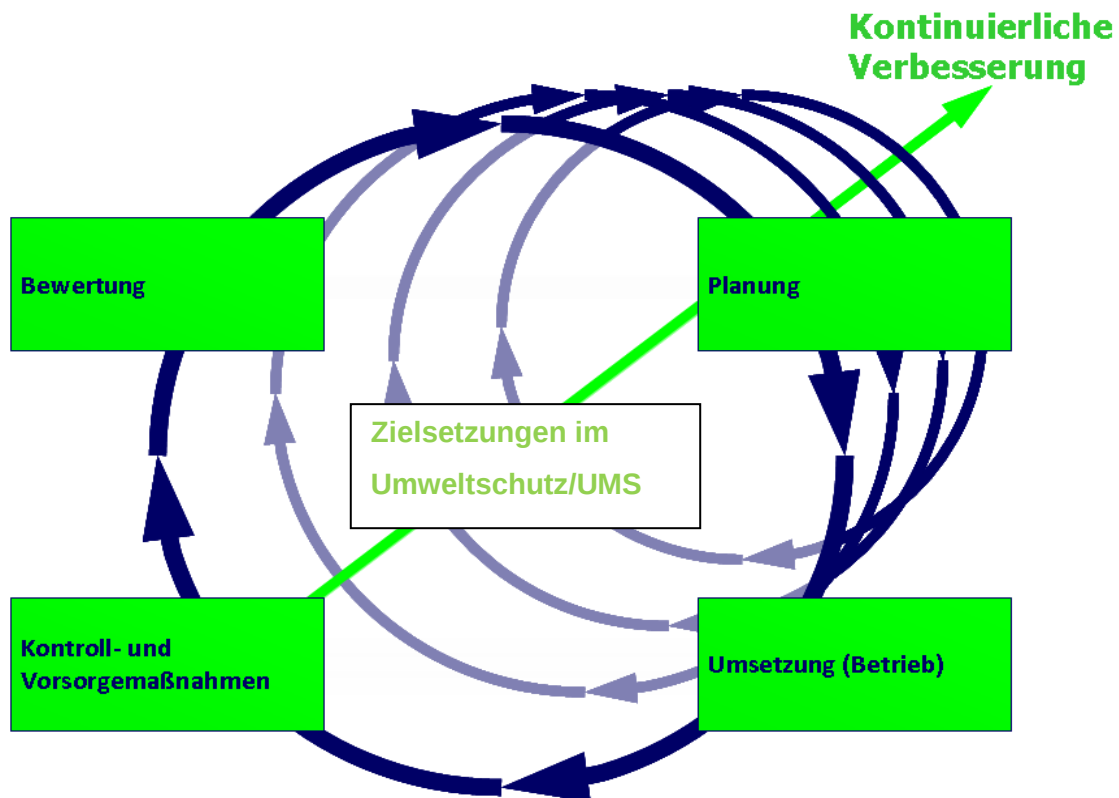


Abb. 1: Managementkreislauf zur Umsetzung der Ziele des Umweltschutzes der Bundeswehr und des UMS-Bw

3 Organisation und Zuständigkeiten

3.1 Allgemeines

301. Umweltschutz ist eine Wahrnehmungsaufgabe im Führungsprozess aller OrgBer²¹. Er hat vielfältige Berührungspunkte zu anderen gesetzlichen Schutzaufgaben, u. a. zum Arbeitsschutz, zum Brandschutz, zur Beförderung gefährlicher Güter sowie zum Gesundheitsschutz.

302. Die gesetzlichen Schutzaufgaben, mit Ausnahme des medizinischen Arbeits- und Umweltschutzes, werden in Verantwortung des OrgBer IUD wahrgenommen.

303. Die Überwachung und der Vollzug der rechtlichen Bestimmungen des technischen Umweltschutzes obliegen – soweit gesetzlich übertragen – der öffentlich-rechtlichen Aufsicht für Arbeitssicherheit und technischen Umweltschutz der Bundeswehr und bei den Gaststreitkräften. Sie berät unter anderem die Dienststellenleiter bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Es handelt sich hierbei um eine Rechtsaufsicht, die als staatliche Aufgabe von den im GB des BMVg dazu bestimmten Stellen weisungsfrei wahrzunehmen ist.

²¹ Ein Verzeichnis der innerhalb der Zentralen Dienstvorschrift verwendeten Abkürzungen findet sich in Anlage 7.3.

3.2 Bundesministerium der Verteidigung

304. Zur Aufgabenwahrnehmung grundsätzlicher Belange des Umweltschutzes der Bundeswehr ist die Leiterin bzw. der Leiter der Unterabteilung „Dienstleistungen, Gesetzliche Schutzaufgaben“ (IUD II) im BMVg, die bzw. der zugleich Beauftragte bzw. Beauftragter für Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr²² ist, bestellt (siehe Anlage 7.1).

305. Dabei stützt sie bzw. er sich auf die Fachkompetenz der Referate ihrer bzw. seiner Unterabteilung. Diese werden hierbei durch das BAIUDBw unterstützt.

306. Das Referat BMVg IUD II 5 ist als oberste fachliche Instanz organisationsbereichsübergreifend für den Umweltschutz und das Umweltmanagementsystem der Bundeswehr zuständig.

307. Für den Immissionsschutz, die technische Anlagensicherheit und den anlagenbezogenen Klimaschutz ist das Referat IUD II 4 oberste fachliche Instanz und organisationsbereichsübergreifend in der Bundeswehr zuständig.

308. Grundsätzliche und organisationsbereichsübergreifende Aufgaben auf den Gebieten des medizinischen Arbeits- und Umweltschutzes nimmt das Referat BMVg FüSK III 6 wahr.

309. BMVg IUD II 5 wertet die jährlichen Berichte des BAIUDBw zum Umweltmanagement aus, unterrichtet die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr in einem Jahresbericht über wesentliche Inhalte, identifiziert bei Bedarf weitere Handlungsfelder und die ggf. notwendige Festlegung neuer Umweltziele.

3.3 Bundesämter und Kommandobehörden

310. Die organisatorische Umsetzung der rechtlichen und politischen Umweltschutzvorgaben in bereichsspezifische Handlungsanweisungen und Verfahrensregelungen sowie damit im Zusammenhang stehender koordinierender Maßnahmen obliegt dem jeweiligen OrgBer.

3.3.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

311. Die Gruppe II der Abteilung Gesetzliche Schutzaufgaben (GS) des BAIUDBw ist organisationsbereichsübergreifend für die konzeptionelle und operative Umsetzung der Vorgaben des Umweltschutzes in der Bundeswehr zuständig. Hier sind operative Vorgaben für alle Bereiche des Umweltschutzes zu treffen (fachübergreifender Umweltschutz).

²² Gemäß Ergänzende Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Verteidigung (GO-BMVg) und Hausverfügungen des Bundesministeriums der Verteidigung (Hv-BMVg).

312. BAIUDBw GS II erstellt nach den Vorgaben des BMVg fachbezogene Planungen sowie fachliche Weisungen. Darüber hinaus führt das BAIUDBw die Fachaufsicht in der Bundeswehr (mit Ausnahme des BMVg) insgesamt im Umweltschutz durch.

313. BAIUDBw GS II berät Ämter und Kommandobehörden aller OrgBer bei der fachlichen Ausplanung von Organisationselementen und Fachpersonal im Umweltschutz, insbesondere hinsichtlich notwendiger Strukturen und Abläufe.

314. BAIUDBw GS II arbeitet in bereichsübergreifenden Umweltschutzangelegenheiten mit den zuständigen Ämtern und Kommandobehörden zusammen. Es vertritt zudem den Umweltschutz in der Bundeswehr gegenüber den Landesbehörden und Umweltverbänden und nimmt die rechtliche Vertretung wahr – soweit nicht dem BMVg vorbehalten.

315. BAIUDBw GS II 4 ist für die Erstellung des jährlichen Berichts (sog. Managementbewertung) zum Umweltmanagement an BMVg IUD II 5 verantwortlich (siehe Abschnitt 6).

B

3.3.2 Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

316. Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) ist für die Ausstattung der Bundeswehr mit leistungsfähigem und sicherem Gerät zuständig.

317. Der OrgBer AIN hat maßgeblichen Einfluss auf die umweltverträgliche Aufgabenerfüllung der Bundeswehr. Das in seiner Zuständigkeit entwickelte, erprobte und beschaffte Wehrmaterial sowie die zentral beschafften Materialien müssen dem militärischen Bedarf und den Anforderungen der Nutzer, aber auch den rechtlichen und politischen Vorgaben des Umweltschutzes, entsprechen (Abschnitte 2.2, 2.3 und 2.3.1).

318. BAAINBw T2.4 berät hierzu die jeweiligen Projektleiter bzw. Projektleiterinnen.

3.3.3 Kommandobehörden der Bundeswehr

319. Für die Durchsetzung der Bestimmungen des Umweltrechts ist die jeweilige Dienststellenleitung verantwortlich.

320. Das Umweltschutzfachpersonal der (militärischen) Ämter- und Kommandoebene stellt die Schnittstelle zu BAIUDBw GS II dar.

321. Die OrgBer gewährleisten im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung eigenständig die Einhaltung der gesetzlichen Schutzaufgaben und setzen die konzeptionellen Vorgaben des BAIUDBw in ihrem Zuständigkeitsbereich um. Sie sind für die Sicherstellung eines rechtskonformen Betriebs in ihrem jeweils unterstellten Bereich verantwortlich.

322. Die Landeskommmandos (LKdo) nehmen die Umweltschutzaufgaben als streitkräfte-gemeinsame Aufgabe für ihren Bereich wahr. In enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem BAIUDBw und dem jeweils zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) beraten und unterstützen die LKdo die militärischen Dienststellen (Bundeswehr und Gaststreitkräfte) und die Übungstruppe im Verantwortungsbereich.²³

323. Aufgaben des medizinischen Umweltschutzes nimmt auf der Ebene der Höheren Kommandobehörden der Bundeswehr das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr (Abteilung A, Unterabteilung VI) wahr. Die Grundsätze des medizinischen Umweltschutzes im Sanitätsdienst der Bundeswehr werden in der Bereichsvorschrift A1-846/0-4000 „Grundsätze für den medizinischen Umweltschutz“ geregelt.

3.4 Zuständigkeiten in Liegenschaften der Bundeswehr

324. Ein enges Zusammenwirken aller zivilen und militärischen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter und Umweltverantwortlichen im Standortbereich ist aufgrund der gemeinsamen Belange von Betreibern und Nutzern von Liegenschaften unverzichtbar. Fragen des Umweltschutzes, die von übergreifender, gemeinsamer Bedeutung sind, sind daher abzustimmen.

325. Forderungen des OrgBer IUD zu umweltgerechtem Verhalten der Truppe werden u. a. durch die Standortälteste bzw. den Standortältesten, die Kasernenkommandantin bzw. den Kasernenkommandanten oder unmittelbar durch die Dienststellenleiterin bzw. den Dienststellenleiter, mit dem jeweiligen BwDLZ abgestimmt und in Befehle bzw. Handlungsanweisungen der entsprechenden Dienststellenleitung umgesetzt. Die Dienststellenleitung ist dafür verantwortlich, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.

3.4.1 Bundeswehr-Dienstleistungszentrum

326. Das BwDLZ ist als hausverwaltende Dienststelle für den liegenschaftsbezogenen Umweltschutz zuständig (siehe A1-1800/0-6570 „Die Liegenschaften der Bundeswehr“), d. h. für die Einhaltung und Umsetzung des Umweltrechts auf allen Liegenschaften eines Standortes (u. a. Naturschutz, Boden- und Gewässerschutz, Kreislauf- und Abfallwirtschaft), einschließlich der Unterstützung bei der Kontaminationsbearbeitung. Vordringliches Ziel ist es dabei, die militärischen Interessen der Bundeswehr mit den gesetzlichen Anforderungen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen.

327. Das BwDLZ berät die Truppe und die Dienststellen bezüglich deren Pflichten als Nutzer und Betreiber vor Ort in Fragen des Umweltschutzes.

²³ Teilkonzeption Territoriale und gesamtstaatliche Aufgaben (TKTerrAufg), FüSK I 3 vom 18.06.2015.

328. Die Leiter der BwDLZ sind für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im liegenschaftsbezogenen Umweltschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

329. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nimmt die Leitung des BwDLZ ihre Aufgaben selbstständig gegenüber der bzw. dem Standortältesten oder der Dienststellenleitung sowie den öffentlich-rechtlichen Aufsichtsbehörden wahr. Besonders zugewiesene Umweltschutzaufgaben bestimmter Dienststellen, zum Beispiel des wehrtechnischen Bereichs, werden davon nicht berührt.

330. Die Dienststellenleitung des BwDLZ ist für die Implementierung und den Betrieb des Umweltmanagements vor Ort verantwortlich. Die Dienststellenleitung wird dabei durch die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter Umweltschutz unterstützt.

331. Die Sachbearbeiter Umweltschutz sind Ansprech- und Koordinierungsstelle des UMS-Bw am Standort.

3.4.2 Nutzer von Liegenschaften der Bundeswehr

332. Die militärischen und zivilen Dienststellen sind für die Umsetzung des Umweltschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

333. Die Durchsetzung der Umweltschutzvorschriften für Anlagen und Einrichtungen des Kasernenbereiches gegenüber militärischen Nutzern obliegt den Kasernenkommandant/Innen oder den Standortältesten (siehe Nr. 325).

334. Dienststellen anderer OrgBer (z. B. AIN) setzen in Liegenschaften, die ihnen (teilweise) zur Nutzung übertragen worden sind, die entsprechenden Vorgaben des für sie zuständigen BwDLZ in eigener Verantwortung um.

335. (Teil-) private Unternehmen setzen in Liegenschaften, die ihnen (teilweise) zur Nutzung übertragen worden sind, die Vorgaben des Umweltschutzes nach Maßgabe der mit ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen in ihrem Bereich in eigener Verantwortung um.

4 Umsetzung und Durchführung

401. Die Umsetzung und Durchführung des Umweltschutzes in der Bundeswehr und des UMS-Bw hat sich grundsätzlich an der Umweltpolitik (Abschnitt 2.2.1) und dem in Abschnitt 5.2 beschriebenen Zielsystem Umwelt zu orientieren. Im Folgenden sind rechtliche und Bundeswehr-interne Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche erläutert, die bei der Zielerreichung zu berücksichtigen sind.

4.1 Boden- und Gewässerschutz

4.1.1 Bodenschutz

402. Die Bundeswehr ist an die Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)²⁴ und der auf dessen Grundlage erlassenen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)²⁵ gebunden. Ziel des Bodenschutzes gemäß BBodSchG ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden, zu treffen. Auf Grundlage des BBodSchG kann das BMVg Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zulassen, soweit dies aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen notwendig ist. Dabei ist der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 1 BBodSchG).

4.1.2 Gewässerschutz

403. Die Bundeswehr ist an die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)²⁶ und der auf dessen Grundlage erlassenen weiteren Gesetze und Verordnungen gebunden. Ausnahmen von den Regelungen des WHG für Zwecke der Verteidigung sind im WHG abschließend geregelt (§ 8, Abs. 3, § 45h Abs. 4, § 102 WHG). Das WHG verpflichtet dazu, durch nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Zu Gewässern zählen oberirdische Gewässer, einschließlich Küsten- und Meeresgewässer sowie das Grundwasser.

4.2 Kontaminationsbearbeitung

404. Die Kontaminationsbearbeitung im Rahmen des „Altlastenprogramms der Bundeswehr“ umfasst die Bearbeitung von Altlasten, sonstigen schädlichen Bodenveränderungen und hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen i. S. d. BBodSchG. Dies schließt Rüstungsaltlasten und schädliche Verunreinigungen der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften im Sinne des WHG mit ein. Handlungsgrundlage hierfür sind die C-2035/3 „Kontaminationsbearbeitung“ und die „Arbeitshilfen Boden- und Grundwasserschutz – Baufachliche

²⁴ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

²⁵ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

²⁶ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Richtlinie zur Planung und Ausführung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen“²⁷.

4.3 Immissionsschutz und anlagenbezogener Klimaschutz

405. Der Erprobungs-, Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Bundeswehr kann Immissionen²⁸ (insbesondere Lärm, Luft- und Wasserverunreinigungen) verursachen. Als Errichter, Betreiber und Nutzer von Anlagen unterliegt die Bundeswehr den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen. Besonders zu beachten sind die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)²⁹, einschließlich der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften, z. B. Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm³⁰ sowie dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm³¹.

406. Weiterhin sind die rechtlichen Bestimmungen des anlagenbezogenen Klimaschutzes zum Schutz der Ozonschicht (Chemikalien-Klimaschutzverordnung³² und Chemikalien-Ozonschichtverordnung³³) zu berücksichtigen.

407. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können, soweit gesetzlich vorgesehen und der militärische Auftrag dies erfordert, durch das BMVg oder von ihm bestimmte Stellen zugelassen werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen und in der Regel ein entsprechender Schutz von Mensch und Umwelt auf andere Weise zu gewährleisten. Weiterhin gibt es Sonderregelungen für Anlagen der Landesverteidigung, z. B. Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung (14. BImSchV³⁴). Unter diesen Anwendungsbereich fallen z. B. Übungsplätze, Schießanlagen (Schießstände und Schießplätze) und Munitionsdepots.

408. Die A-2031/1 „Immissionsschutz und anlagenbezogener Klimaschutz“ basiert auf den Bestimmungen des BImSchG mit den dazugehörigen Verordnungen (BImSchV) sowie den hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (z. B. Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zum BImSchG sowie der Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung und der Chemikalien-

²⁷ <http://www.arbeitshilfen-bogws.de/>. Hrsg. BMUB und BMVg, 4. Auflage, Stand: November 2014.

²⁸ Einwirkung von Störfaktoren auf den Mensch und die natürliche Umwelt.

²⁹ Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.03.1974, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

³⁰ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 16. Juli 1968 (Beil. zum BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1968), in der Fassung vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert am 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

³¹ Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550).

³² Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase, Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2017 (BGBl. I S. 148).

³³ Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen, Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739).

³⁴ Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 380).

Ozonschichtverordnung. Alle bisherigen Durchführungsbestimmungen der Bundeswehr zu diesem Thema wurden in der A-2031/1 zusammengefasst.

409. Die Bundeswehr hat in den vergangenen Jahren erhebliche Lärmreduzierungen durch organisatorische Änderungen, den Einsatz moderner Ausbildungstechnik, baulichen Lärmschutz und durch die Einführung eines Schießlärmmanagements auf Truppenübungsplätzen, erzielt. Diese Bestrebungen werden fortgeführt.

410. Die Immissionsmessstelle der Bundeswehr beim BAIUDBw (Referat GS II 2) koordiniert und führt zentral alle Arten von Lärm- und Vibrationsmessungen für die Bundeswehr durch.

4.4 Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität

411. Ziel der Bundesregierung ist die Förderung des Naturschutzes auf der gesamten Fläche der Bundesrepublik Deutschland. Das BNatSchG und das Bundeswaldgesetz³⁵ regeln unter Berücksichtigung der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie)³⁶ und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)³⁷ den Schutz von Natur und Landschaft auf Bundeswehrliegenschaften. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung erfordern, zugelassen werden³⁸ und sichern somit die bestimmungsgemäße militärische Nutzung von Bundeswehrliegenschaften (§ 4 Nr. 1 BNatSchG).

412. Besonders die Übungsplätze mit ihren vielfältigen, oftmals einzigartigen Naturbestandteilen haben wichtige Funktionen für den Natur- und Artenschutz sowie die biologische Vielfalt. Übungsplätze sind daher – bei Gewährleistung ihrer bestimmungsgemäßen militärischen Nutzung – unter Beachtung des schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen zu pflegen und zu unterhalten. Hierzu gehören Maßnahmen des Naturschutzes (Biotop-, Lebensraum- und Artenschutz), der Landschaftspflege, des Boden- und Gewässerschutzes sowie des Immissions-schutzes. Umweltschäden sind zu vermeiden und Umweltbelastungen sind zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu beseitigen oder auszugleichen. Die konsequente Anwendung des BNatSchG sowie weiterer interner Regelwerke sichert und fördert den Erhalt der biologischen Vielfalt auf diesen Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die A2-220/0-0-5 VS-NfD „Übungsplätze und Schießanlagen im Standort“, Abschnitt 4, verwiesen.

³⁵ Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft, Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75).

³⁶ Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013).

³⁷ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 25. April 1979, aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013),

³⁸ Siehe z. B. §§ 34 Absatz 4, 45 Absatz 7 Nr. 4, 61 Absatz 2 Nr. 3 BNatSchG.

413. Die europäischen Regelungen und internationalen Abkommen zum Natur- und Artenschutz³⁹ binden die Bundeswehr ebenfalls mit ein.

414. Die militärische Nutzung orientiert sich demnach am Prinzip der Nachhaltigkeit und der Berücksichtigung des Naturschutzes.

415. Nichtmilitärische Aktivitäten im Rahmen der Mitnutzung dürfen nicht den Grundsätzen und Zielen der nachhaltigen Nutzung entgegenstehen. Insofern ist bei Entscheidungen über eine Mitbenutzung ein strenger Maßstab anzulegen.

416. Die ökologischen und teils auch ökonomischen Vorteile der Begrünung an Bundeswehrgebäuden sind besonders in dichtbesiedelten Bereichen stärker zu nutzen. Je stärker die Begrünung der Innenstädte, desto mehr Stäube und Schadstoffe werden auf natürlichem Wege aus der Luft gefiltert. Zugleich führt eine Begrünung an Gebäuden zur Reduzierung der Flächenversiegelung, der Gewinnung von Flächen für die biologische Vielfalt.⁴⁰

417. Mit der "Strategie zur vorbildlichen Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen auf allen Flächen des Bundes" (StrÖff⁴¹) hat der Bund seine Vorbildfunktion bei der Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt gestärkt. Demnach sind bei Neubauvorhaben und Sanierungsplanungen, die in Kooperation mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und BMVg durchgeführt werden, Prüfungen zur Umsetzung von Extensivbegrünung vorgesehen und werden dort, wo es möglich ist, umgesetzt.

4.5 Kreislaufwirtschaft

418. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verlangt die Schonung der natürlichen Ressourcen und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. Abfälle sind danach in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Darüber hinaus sind Abfälle zu verwerten, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem akzeptablen Verhältnis zur Beseitigung stehen. Die Regelungen dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen gelten grundsätzlich auch für die Bundeswehr. Für die Verwertung und Beseitigung militäreigentümlicher Abfälle sowie von Abfällen, für die ein besonderes militärisches Sicherheitsinteresse besteht, obliegt der Vollzug dem BMVg und den von ihm bestimmten Stellen. Soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Pflichten dies erfordern, können nach § 66 Abs. 2 KrWG durch das BMVg Ausnahmeregelungen erlassen werden.

³⁹ Ramsar-Konvention, EG-Vogelschutzrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Berner Übereinkommen, Bonner Konvention, Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Übereinkommen über die biologische Vielfalt.

⁴⁰ Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, hrsg. vom BMUB, Stand: 7. November 2007 (Kabinettsbeschluss),

http://www.biologisheviefalt.de/fileadmin/NBS/documents/broschuere_biolog_viefalt_strategie_bf.pdf

⁴¹ Beschluss des Bundeskabinetts vom 14. September 2016. Siehe auch <https://www.bmub.bund.de/themen/natur-biologische-viefalt-arten/naturschutz-biologische-viefalt/allgemeines-strategien/naturschutz-auf-bundesflaechen-stroeff/>.

419. Die Kreislaufwirtschaft in der Bundeswehr ist ein ganzheitlicher Prozess zur Steuerung der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung. Mithilfe eines DV-gestützten Fachcontrollings wird die Wirtschaftlichkeit der Entsorgungswege bewertet und ständig optimiert.

420. In den Dienststellen sind die Handhabung und der Umgang mit Abfällen im jeweils standortbezogenen Entsorgungskonzept geregelt.

4.6 Beschaffung

421. Umweltgesichtspunkte sind auch bei der zentralen Beschaffung von Wehrmaterial sowie bei der Beschaffung von sonstigen Produkten und Dienstleistungen zu beachten. Konkrete Vorgaben sind in der A-2036/5 „Nachhaltige Entwicklung“ und in der C1-2030/0-7001 „Umweltschutz im novellierten Customer Product Management“ geregelt.

5 Kontroll- und Vorsorgemaßnahmen

5.1 Fachaufsichten

501. Die Fachaufsicht über die Gesetzlichen Schutzaufgaben besteht aus einer Reihe verschiedener Instrumente, wie z. B. Erlasse und Weisungen, Strategie- und Programmplanung, Zielvereinbarungen, Berichtswesen, Fachtagungen und Projektbearbeitung, Prüfungen vor Ort.

502. In der A-2050/3 „Fach- und Rechtsaufsichten für den Aufgabenbereich „Gesetzliche Schutzaufgaben“ sind die Planung und das Berichtswesen der Fachaufsichten geregelt.

5.2 Kontrollmaßnahmen

5.2.1 Zielsystem Umwelt/Umweltlage

503. Die im Rahmen einer sogenannten Umweltlage durch BAIUDBw GS II jährlich zu ermittelnden Kennzahlen bilden den Kern des Zielsystems im UMS-Bw. Sie sind der Maßstab, anhand derer die Bundeswehr ihre Umweltleistungen feststellt, bewertet und reguliert.

504. Für das UMS-Bw werden jährlich mindestens die Umweltkennzahlen der Verordnung (EG) 1221/2009 (EMAS – Eco-Management and Audit Scheme) in Form eines sogenannten Umweltlageberichtes für alle Standorte im Inland erfasst, siehe Anlage 7.2.

505. Darüber hinaus werden weitere, bereits in existierenden Fachberichtswesen vorhandene Kennzahlen jährlich standortbezogen im Inland erhoben und in den Umweltlageberichten dokumentiert (siehe Anlage 7.2). Diese, über die EMAS-Kennzahlen hinausgehenden Messgrößen, bilden die Besonderheiten der Bundeswehr ab.

506. Für jeden Kennzahlen-Bereich werden spezifische Ziele festgelegt. Soweit es in dem jeweiligen Kennzahlen-Bereich keine spezifischen Ziele gibt, werden diese, ausgehend von den im ersten Berichtszeitraum festgestellten Kennzahlen, für den jeweiligen Bereich durch BMVg IUD II 5 auf Vorschlag von BAIUDBw GS II festgelegt.

5.2.2 Umweltschutzbegehungen

507. Über den Umweltlagebericht hinaus erfolgt die Erfassung der Umweltauswirkungen am Standort im Inland durch die in unterschiedlichen Zeitabständen stattfindenden Umweltschutzbegehungen der BwDLZ.

508. Diese Begehungen dienen

- der Erfassung der Umweltauswirkungen am Standort im Inland,
- der Erkennung von Schwachstellen,
- der Überprüfung der Rechtskonformität am Standort im Inland sowie
- der kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes am Standort.

509. Sie werden in einem nach Liegenschaftstyp kategorisierten und festgelegten Intervall durchgeführt, der sich aus der Umweltrelevanz der jeweiligen Liegenschaft ergibt.

510. Umweltschutzbegehungen erfolgen im Rahmen der Sicherstellung der Betriebsverantwortung durch die jeweiligen BwDLZ. Sie grenzen sich insofern von den Fachaufsichten ab.

511. Zum detaillierten und einheitlichen Vorgehen bei der Erstellung eines Umweltlageberichtes wird auf die Regelung C1-2030/3-6002 „Umweltschutzbegehungen in den von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Inland“ verwiesen.

512. Umweltlagebericht und Umweltschutzbegehung bilden die Umweltleistungen der Bundeswehr bis auf Standortebene konkret sowie mess- und vergleichbar ab.

5.3 Umweltschutz bei Infrastrukturvorhaben

513. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁴² findet in der Bundeswehr grundsätzlich Anwendung. Ausnahmen von den Anforderungen des UVPG sowie Ausschluss der Anwendungen des UVPG sind in der Verordnung zur Durchführung des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben der Verteidigung⁴³ geregelt. Diese Ausnahmen werden durch das BMVg erteilt.

⁴² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

⁴³ UVP-V Verteidigung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 938), geändert durch Artikel 94 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

514. Darüber hinaus sind bei Infrastrukturvorhaben der Bundeswehr Umweltverträglichkeitsuntersuchungen durchzuführen (siehe A1-2030/0-6003 „Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) bei Infrastrukturvorhaben der Bundeswehr“). Diese fallen nicht unter die Bestimmungen des UVPG.

515. Bei raumbedeutenden Infrastrukturmaßnahmen ist der Bereichserlass D-1810/9 „Raumbedeutsame und umweltrelevante Großvorhaben“ als Grundlage zu verwenden.

516. Im Rahmen von Infrastrukturvorhaben ist in folgenden Fällen bereits bei der Auswahl von Standorten und Grundstücken eine fachliche Stellungnahme durch die KompZ BauMgmt zu erstellen:

- Bei der geplanten Baumaßnahme sind Fragen des Boden- und Gewässerschutzes zu berücksichtigen.
- Es handelt sich um eine Anlage nach Immissionsschutzgesetz (z. B. Schießanlage).
- Es sind Schutzgebiete betroffen (z. B. NATURA 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).
- Es sind Kontaminationsverdachtsflächen/kontaminierte Flächen betroffen.

517. Bei der Durchführung von Bauaufgaben sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen⁴⁴ sowie alle übrigen in der Bundeswehr geltenden fachbezogenen Regelungen⁴⁵ zu beachten.

5.4 Meldewesen/Notfallmanagement

518. Meldungen dienen auch der Erfassung der (Umwelt-)Lage in den Dienststellen der Bundeswehr.

519. Die A1-2035/0-6002 „Meldewesen und Vorgehen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen“ regelt die Vorgehensweise bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen. Die Meldungen erfolgen an die BAIUDBw KompZ BauMgmt K 6-Referate, die diese auswerten und ggf. Maßnahmen ergreifen. BAIUDBw GS II 6 wird nachrichtlich beteiligt.

520. Sonstige Vorkommnisse mit besonderer Leitungsrelevanz, z. B. schwere Unfälle oder Umweltschäden, sind nach der A-200/5 VS-NfD „Meldewesen der Bundeswehr“, Abschnitt 2 (Besondere Vorkommnisse), in Verbindung mit dem aufgaben- und fachbezogenen Meldewesen (u. a. A-2640/34 VS-NfD „Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr“ und ggf. weitere) durch die Dienststelle vor Ort über das BAIUDBw zu melden. Näheres regelt die C1-200/5-6000 VS-NfD „Ergänzungsbestimmungen zur A-200/5 für den Organisationsbereich IUD“.

⁴⁴ <http://www.nachhaltigesbauen.de/leitfaeden-und-arbeitshilfen-veroeffentlichungen/leitfadennachhaltiges-bauen-2013.html>.

⁴⁵ z. B. C1-2033/0-6001 „Flora-Fauna-Habitat – Verträglichkeitsprüfung bei Infrastrukturvorhaben und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Inland“; C1-2034/0-6007 „Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei Infrastrukturverfahren und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften“.

6 Bewertung und Optimierung

601. Das UMS-Bw wird hinsichtlich seiner Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit der angewendeten Verfahren regelmäßig einer sog. Managementbewertung unterzogen.

602. Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung des UMS-Bw.

603. Die Managementbewertung erfolgt jährlich auf der Ebene des BAIUDBw (Referat GS II 4),

- auf der Basis von Erhebungen und Datenauswertungen innerhalb des BAIUDBw sowie
- anhand von Berichten der BAIUDBw KompZ BauMgmt K 6-Referate über die Umweltmanagementsysteme in ihrem Zuständigkeitsbereich, d. h. den,
- Auswertungen der Umweltschutzbegehungen,
- Zusammenfassungen der Fachaufsichtsberichte sowie
- Auswertungen von Meldungen und Unfällen.

604. BAIUDBw GS II 4 berichtet jährlich zum **31. Juli, erstmalig zum 31. Juli 2016**, an das **B** BMVg IUD II 5 über die Umsetzung des UMS-Bw im Rahmen einer Managementbewertung. Bestandteile dieses Berichtes sind

- Zusammenfassung und Bewertung der Umweltmanagementsysteme in der Bundeswehr im Inland,
- Sachstandsbericht zum Umweltmanagement im Ausland,
- Vergleich und Einstufung der o. a. Ergebnisse anhand der Umweltziele,
- Vorschläge zur Optimierung von Verfahren im UMS-Bw und der Umweltauswirkungen der Bundeswehr, insbesondere bei Nichterreichen der Umweltziele und
- Vorschläge zur Neufestlegung von Umweltzielen.

605. Auf Basis der Managementbewertung legt BMVg IUD II 5 Verfahren zur Optimierung des UMS-Bw und ggf. neue, angepasste Umweltziele fest.

7 Anlagen

7.1	Dienstanweisung für den „Beauftragten für Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr“	27
7.2	Tabellen (zu Abschnitt 5.2.1)	30
7.3	Abkürzungsverzeichnis	33
7.4	Bezugsjournal	34
7.5	Änderungsjournal	35

7.1 Dienstanweisung für den „Beauftragten für Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr“

Staatsekretär

Bonn, Juni 2002

Org 1/Org 3 – Az 10-02-05/20

Dienstanweisung für den „Beauftragten für Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr“

1. Umweltschutz und Arbeitsschutz sind gesetzliche Verpflichtung und wesentliche Elemente bei der Erfüllung des Auftrages der Bundeswehr. Sie erfordern besondere Beachtung und eine planmäßige Umsetzung. Insoweit sind sie Führungsaufgaben auf allen Ebenen.
2. Wegen der besonderen Bedeutung von Umweltschutz und Arbeitsschutz für die Bundeswehr wird der Leiter der Unterabteilung WV IV zum „Beauftragten für Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr“⁴⁶ bestellt. Er hat unmittelbares Vortragsrecht bei dem zuständigen Staatssekretär. Zur Durchführung der mit dieser Dienstanweisung übertragenen Aufgaben stützt er sich auf die Referate seiner Unterabteilung ab.
3. Seine Aufgaben als Leiter der Unterabteilung WV IV im BMVg bleiben davon unberührt.
4. Ansprechpartner des Beauftragten im BMVg sind der Hauptabteilungsleiter Rüstung, die Abteilungsleiter, der Chef des Stabes Fü S, die Inspekture und die Leiter der Stäbe im BMVg.
5. Der Beauftragte unterrichtet die Leitung des Hauses über bedeutsame Sachverhalte des Umweltschutzes und Arbeitsschutzes im Geschäftsbereich.
6. Als Beauftragter für Umweltschutz ist er verantwortlich für die Erarbeitung der bereichsübergreifenden Grundsätze. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann er jederzeit Auskünfte bei der Hauptabteilung Rüstung, den Abteilungen, den Führungsstäben und den Stäben im BMVg einholen. Hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze des Umweltschutzes und des Umweltrechtes arbeitet er mit diesen zusammen und koordiniert die bereichsübergreifenden Umweltschutzangelegenheiten zwischen diesen Bereichen. Er gibt Hinweise und ggf. Empfehlungen zu Sachverhalten, die nach seiner Meinung einer Prüfung und ggf. Änderung bedürfen. Die genannten Bereiche informieren den Beauftragten für Umweltschutz unaufgefordert über bedeutende Sachverhalte.

⁴⁶ Ausgenommen sind der soziale und der medizinische Arbeitsschutz sowie der medizinische Umweltschutz.

7. Er berät die Leitung auf dem Gebiet des Umweltschutzes und vertritt das Bundesministerium der Verteidigung innerhalb dieses besonderen Aufgabenbereichs fachlich nach außen.
8. Als Beauftragter für Arbeitsschutz nimmt der Leiter der Unterabteilung WV IV nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 V.m. § 13 Abs. 2 ArbSchG folgende Aufgaben des Arbeitgebers (Leitung BMVg) in eigener Verantwortung wahr:
 - Er veranlasst die Erarbeitung von organisationsbereichsübergreifenden Konzepten und Vorschriften.
 - Er koordiniert organisationsbereichsübergreifende Angelegenheiten des Arbeitsschutzes.
 - Er kontrolliert die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Grundsätze sowie die Umsetzung von konzeptionellen Leitungsvorgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes.
 - Er überprüft, ob die organisatorischen Vorkehrungen in allen Bereichen der Bundeswehr den grundsätzlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes genügen.
9. Zur Durchführung der von ihm wahrzunehmenden Arbeitgeberaufgaben ist der Beauftragte befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diese ergeben sich grundsätzlich nach Abstimmung gem. GO-BMVg und im Einvernehmen mit den betroffenen Bereichen. Lässt sich über eine vom Beauftragten beabsichtigte Maßnahme kein Einvernehmen herstellen, führt er eine Entscheidung durch den zuständigen Staatssekretär herbei. Er wird insoweit von der ihm übertragenen Arbeitgeberverantwortung frei gestellt.
8. Werden dem Beauftragten Sachverhalte bekannt, in denen eine Entscheidung keinen Aufschub duldet und ist die an sich verantwortliche Person (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG) nicht zu erreichen, ist er befugt, die notwendigen Maßnahmen unmittelbar einzuleiten. Der betroffene Bereich ist hierüber umgehend zu informieren.
9. Bei Maßnahmen des Hauptabteilungsleiters Rüstung, der Abteilungsleiter, der Inspektoren und der Leiter der Stäbe auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ist der Beauftragte zu informieren, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind oder Auswirkungen auf andere Bereiche haben.
10. Der Beauftragte kann in Angelegenheiten der von ihm wahrzunehmenden Arbeitgeberverantwortung jederzeit Auskünfte bei der Hauptabteilung Rüstung, den Abteilungen, den Führungsstäben und den Stäben des Ministeriums einholen, sowie sich durch – vorher angekündigte – Besuche in deren Bereichen unmittelbar informieren. Die genannten Bereiche unterstützen den Beauftragten bei seiner Aufgabenwahrnehmung. Über bedeutende Sachverhalte des Arbeitsschutzes unterrichten sie ihn unverzüglich.

11. Durch die Bestellung des Beauftragten als „verantwortliche Person“ im Sinne des § 13 Abs. 2 ArbSchG werden die Arbeitgeberaufgaben und -pflichten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, die „verantwortlichen Personen“ bereits kraft Gesetzes nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG im Ministerium und Geschäftsbereich jeweils für ihren Bereich obliegen, nicht berührt.

Biederbick

7.2 Tabellen (zu Abschnitt 5.2.1)

EMAS-Kennzahlen				
Energieeffizienz	Wasser	Abfall	biologische Vielfalt	Emissionen
Gesamtenergieverbrauch (aufgeteilt nach Strom und Wärme) im Liegenschaftsbetrieb [in MWh oder GJ]	Wasserverbrauch im Liegenschaftsbetrieb [in m ³]	Gesamtabfallaufkommen (nach Abfallfraktionen) [in t]	Flächenverbrauch absolut [in m ² bebauter Fläche]	Gesamtemissionen Kohlendioxid (CO ₂) - aus Strom- und Wärmeenergieverbrauch der gesamten Bw-Infrastruktur im Inland - aus Dienstreisen (PKW und Flüge) Gesamtemissionen von NO _x , SO _x und Feinstaub - aus Strom- und Wärmeenergieverbrauch der gesamten Bw-Infrastruktur im Inland [in t CO ₂ -Äquivalent]
Gesamtverbrauch erneuerbare Energien (aufgeteilt nach Strom und Wärme) im Liegenschaftsbetrieb [in MWh oder GJ]		Gesamtabfallaufkommen gefährliche Abfälle [in t]		Gesamtemissionen in die Luft, mindestens die Emissionen an SO ₂ , NO _x und Feinstaub [in kg oder t]
Anteil erneuerbare Energien (aufgeteilt nach Strom und Wärme) [in % am Gesamtverbrauch]				

Tab. 1: Geforderte Kennzahlen/Indikatoren gemäß EMAS, jeweils bezogen auf ein Jahr, in Anlehnung an das Zielsystem UMS-Bw

Zusätzliche Kennzahlen der Bundeswehr (Auswahl)				
Materialeffizienz	Abfall	biologische Vielfalt	Emissionen	Boden- und Gewässerschutz
Gesamtpapierverbrauch	Anzahl Ordnungsverfügungen wegen Rechtsverstößen im Zusammenhang mit Entsorgungsmaßnahmen	Natura 2000-Fläche [in % der Gesamtübungsplatzfläche]	Anzahl der Schießlärmbeschwerden	Anzahl meldepflichtiger Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen
Verbrauch Recyclingpapier [in % am Gesamtpapierverbrauch]		Anzahl abgeschlossener Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungspläne (MPE-Pläne) und Anzahl in Bearbeitung befindlicher MPE-Pläne	Anzahl der gemäß A1-2031/2-6000 meldepflichtigen Überschreitungssituationen	Anzahl der im Rahmen des Altlastenprogramms bearbeiteten Liegenschaften
				Anzahl der bearbeiteten, Anzahl der ausgeschiedenen und Anzahl der in Bearbeitung befindlichen Kontaminationsverdachtsflächen und kontaminierten Flächen (KVF/ KF)

Tab. 2: Zusätzliche, durch die Bundeswehr zu erhebende Kennzahlen (Auswahl) für das UMS-Bw, jeweils bezogen auf ein Jahr, in Anlehnung an das Zielsystem UMS-Bw

Fortsetzung nächste Seite

Zusätzliche Kennzahlen der Bundeswehr (Auswahl)		
biologische Vielfalt	Emissionen	Boden- und Gewässerschutz
Anzahl Ordnungsverfügungen von Fachbehörden wegen Rechtsverstößen im Zusammenhang mit Infrastrukturvorhaben oder landschaftsbezogenen Vorhaben, insbesondere bei Truppenselbstbauten	Anzahl der durch Aufsichtsbehörde oder öffentlich-rechtliche Aufsicht der Bundeswehr (ÖrABw) erlassenen Ordnungsverfügungen wegen Rechtsverstößen im Zusammenhang mit den Gebieten Immissionsschutz (incl. Lärm, Vibrationen, Erschütterungen) und Anlagensicherheit	Anzahl der in der Phase I (Vulnerabilitätsstudie) befindlichen TrÜbPI und Anzahl der abgeschlossenen Vulnerabilitätsstudien (Phase I) und Anzahl der TrÜbPI in Phase II (Orientierende und Detailuntersuchung) und Anzahl der TrÜbPI in Phase III (Sanierung)
Biodiversität auf ausgewählten Truppenübungsplätzen (TrÜbPI)		

Tab. 2: Zusätzliche, durch die Bundeswehr zu erhebende Kennzahlen (Auswahl) für das UMS-Bw, jeweils bezogen auf ein Jahr, in Anlehnung an das Zielsystem UMS-Bw

7.3 Abkürzungsverzeichnis

AIN	Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
BAAINBw	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutz-Verordnung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bw	Bundeswehr
BwDLZ	Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (-Dienstleistungszentren)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FüSK	Führung Streitkräfte
GB	Geschäftsbereich
GG	Grundgesetz
IUD	Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
KdB	Konzeption der Bundeswehr
KompZ BauMgmt	Kompetenzzentrum (Kompetenzzentren) Baumanagement
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LKdo	Landeskommando
MPE-Pläne	Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungspläne
ÖrABw	öffentlich-rechtliche Aufsicht der Bundeswehr
OrgBer	Organisationsbereich
TrÜbPI	Truppenübungsplatz
UMS	Umweltmanagementsystem
UMS-Bw	Umweltmanagementsystem der Bundeswehr
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

7.4 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A-550/1	Regelungsmanagement
2. A-1500/3	Customer Product Management (nov.)
3. A-200/5 VS-NfD	Meldewesen der Bundeswehr
4. A-2000/4	Gesetzliche Schutzaufgaben im Einsatz ⁴⁷
5. A-2030/1	Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen
6. A-2031/1	Immissionsschutz und anlagenbezogener Klimaschutz
7. A-2036/5	Nachhaltige Entwicklung
8. A-2050/3	Fach- und Rechtsaufsichten für den Aufgabenbereich „Gesetzliche Schutzaufgaben“
9. A-2640/34 VS-NfD	Meldewesen innere und soziale Lage der Bundeswehr
10. A1-250/0-1 VS-NfD	Aufgaben im Standortbereich
11. A1-1800/0-6570	Die Liegenschaften der Bundeswehr
12. A1-2030/3...	Umsetzung des Umweltmanagementsystems der Bundeswehr ⁴⁸
13. A1-2030/0-6003	Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei Infrastrukturvorhaben der Bundeswehr
14. A1-2031/2-6000	Lärmmanagement - Rahmenbedingungen, Grundlagen und Vorgaben für die Umsetzung auf Schießplätzen der Bundeswehr - LMR
15. A1-2035/0-6001	Gewässer- und Naturschutz bei militärischen Übungen in Schutzgebieten im Inland
16. A1-2035/0-6002	Meldewesen und Vorgehen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen
17. A1-846/0-4000	Grundsätze für den medizinischen Umweltschutz
18. A2-220/0-0-5 VS-NfD	Übungsplätze und Schießanlagen im Standort
19. C1-200/5-6000 VS-NfD	Ergänzungsbestimmungen zur A-200/5 für den Organisationsbereich IUD
20. C1-2030/0-7001	Umweltschutz im novellierten Customer Product Management
21. C1-2030/3-6002	Umweltschutzbegehungen in den von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Inland
22. C1-2033/0-6001	Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung bei Infrastrukturvorhaben und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Inland
23. C1-2033/0-6002	Natura 2000 auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften
24. C1-2034/0-6006	Erarbeitung von Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplänen für von der Bundeswehr genutzte Liegenschaften
25. C1-2034/0-6007	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei Infrastrukturverfahren und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften
26. C1-2034/0-6008	Verkehrssicherung an Bäumen auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften

⁴⁷ In Erarbeitung.

⁴⁸ In Erarbeitung.

27. C1-2035/0-6000	Geohydrologische Gesamtpläne für von der Bundeswehr genutzte Liegenschaften
28. C-2031/2	Lärmmanagement auf Schießplätzen der Bundeswehr
29. C-2035/1	Programm zum vor- und nachsorgenden Boden- und Gewässerschutz auf Truppenübungsplätzen
30. C-2035/3	Kontaminationsbearbeitung
31. D-1800/111	Durchführung von Bauaufgaben für die Bundeswehr - Nachhaltiges Bauen und nachhaltig geplante Außenanlagen
32. D-1810/9	Raumbedeutsame und umweltrelevante Großvorhaben
33. D-2035/2	Rückgabe von Liegenschaften mit Boden- und Gewässerkontaminationen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
34. Leitfaden	Leitfaden Nachhaltiges Bauen, Umsetzung im Bundesbau, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Az B13 – 8141.7/2 vom 05.07.2013
35. Leitfaden	Leitfaden zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG bei Infrastrukturvorhaben und landschaftsbezogenen Vorhaben auf Bundeswehrliegenschaften
36. Richtlinien	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Stand: 12.01.2015
37. Teilkonzeption	Teilkonzeption Territoriale und gesamtstaatliche Aufgaben (TKTerrAufg), FüSK I 3 vom 18.06.2015

7.5 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 A-2030/3	Vorläufig 19.11.2015	• Vorläufige Veröffentlichung
2 A-2030/3	14.03.2018	• Formale Anpassung nach Vorläufiger Veröffentlichung